

Tarifvertrag Lebensarbeitszeit und Demografie für die chemische Industrie in Deutschland

Kurzbeschreibung

§ 6 des Tarifvertrages regelt die Qualifizierung.

Abschnitt drei regelt die Qualifizierungsplanung und Qualifizierungsmaßnahmen. Zur Qualifizierungsplanung gehören die Feststellung der bestehenden Qualifikationen und des künftigen Qualifikationsbedarfs. Die Ermittlung des Bedarfs erfolgt anhand der betrieblichen Erfordernisse und der Anforderungen an die Erhaltung und Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen der Arbeitnehmer. Auf der Grundlage der Qualifizierungsmaßnahme treffen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine entsprechende Qualifizierungsvereinbarung, die vor allem die Kostentragung des Arbeitgebers und den Eigenbetrag des Arbeitnehmers angemessen festlegt. Der Eigenbeitrag des Arbeitnehmers wird in der Regel in Zeit erbracht.

Abschnitt vier regelt die Qualifizierungsberatung. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich hier, ein Beratungsangebot für die tarifliche Qualifizierung aufzubauen.